

cultät zu Straßburg verschickt, welche antwortete, daß Fauerbach mit der peinlichen Frage befragt werden sollte. Um gleich den endlichen Ausgang des Processes anzuführen, — er überstand die Folter und wurde des Landes verwiesen. In den Entscheidungsgründen des Urtheils aber befindet sich folgende merkwürdige Auslassung, welche ich wörtlich hier wiedergebe: „Es scheint uns, wenn dieselben vorigem unserm Responso etwas genauer inhäriret und die bei vorgegangener Inquisition befundenen Indicien mehr gewisser und ausfündiger gemacht, also bloß bei dem processu inquisitorio blieben wären: daß nicht nur dieselben sich erer gegangen, sondern auch allen diesen des Fauerbachs scheinbaren Einreden, sowohl wider der Zeugen Personen, als deren Aussagen, folglich dieser Weitläufigkeit leicht hätten abhelfen können“ u. s. w. Es tadelt die Facultät von Straßburg es also, daß man den accusatorischen Proceß zugelassen hatte und nicht bei dem Inquisitionsproceß geblieben war, weil man auch damals schon die feste Ueberzeugung hatte, der Inquisitionsproceß eigne sich besser dazu, Leute zum Geständniß und die Wahrheit herauszubringen. Wie die Juristenfacultät in Straßburg, werden die übrigen Juristen Deutschlands ebenfalls gedacht haben, und in der That, es bezeugt dies die Literatur der damaligen Zeit. Was auch insbesondere, abgesehen von den italienischen Juristen, die damaligen Theoretiker und Practiker Deutschlands, ein Carpzow, Brunnemann, Stryk, Ludovici u. A., für die Theorie und Praxis des Criminalverfahrens Gutes und Ausgezeichnetes bewirkt haben, so ist doch allerdings die Folge diese gewesen, daß man vorzugsweise nur den Inquisitionsproceß wissenschaftlich ausgebildet und den accusatorischen Proceß immer mehr und mehr in den Hintergrund gestellt hat. Man ist dabei stets von dem Grundsatz ausgegangen, der Inquisitionsproceß gebe mehr Gelegenheit, die richterliche Strafgewalt geltend zu machen, als der accusatorische. Nun, meine Herren! Es ist dies schon mehrere Male bemerkt worden; es handelt sich nicht um die Gewalt, zu strafen, sondern um das Recht, zu strafen. Durch gleiche Ansichten war auch das kaiserliche Recht, wie es in der peinlichen Halsgerichtsordnung heißt, nämlich das neuere römische Recht unter den despotischen Kaisern Roms und Constantinopels herübergekommen. So ist nun ungeachtet der Verdienste Carpzow's und seiner Nachfolger, welche nicht verkannt werden können, es doch dahin gekommen, daß theils in Folge philosophischer Studien, theils vermöge der immer größeren Ausbildung der Staatsgewalt man den Criminalproceß allein in der inquisitorischen Form beibehalten, mehr und mehr von allen schützenden Formen entblößt und in eine Gestalt gebracht hat, wo er zwar noch die Möglichkeit gewährt, Gerechtigkeit zu üben, aber keine Garantie mehr dafür, daß sie wirklich geübt wird. Wenn noch in der Halsgerichtsordnung Karl's V. — welche überhaupt ein Monument der Gelehrsamkeit und Philosophie der damaligen Zeit ist, die keineswegs zu niedrig gestellt werden darf, — darauf ein großes Gewicht gelegt worden ist, daß man dem Angeschuldigten eine vollkommene Freiheit belasse, gegen das, was wider ihn vorgebracht wird, noch während der Untersuchung, ja gegen den

eigentlichen Beginn derselben sich gründlich zu vertheidigen, so ist man in späteren Zeiten dazu gekommen, durch immer größere Beschränkung der Vertheidigung dieselbe auf eine einzige, ja fast auf eine bloße Form zurückzuführen und die Vertheidigung in den Fall zu setzen, daß sie nur noch am Schlusse des Verfahrens eintreten kann, wo eigentlich Nichts mehr zu vertheidigen ist. Nun ist allerdings der Schluß sehr nahe, daß, weil der Richter ohnehin sieht, was in den Acten steht, es gar keines Vertheidigers bedürfe. Und es ist in der That wahr, daß, wenn die Acten gut geführt sind und der Referent sie gründlich erforscht, es einer besondern Vertheidigung wohl nicht bedarf. In der Halsgerichtsordnung ist bei dem Protokoll ausdrücklich bestimmt, daß die Fragen und die Antworten genau aufgeschrieben werden sollen. Man kam in der Philosophie der Zeit zu der Idee: zu was sollen die Fragen und die Antworten genau aufgeschrieben werden? man sieht ja schon aus den Antworten, was gefragt worden ist. Man ließ daher die Fragen weg. Es mußten zur Zeit der Halsgerichtsordnung die Verhöre des Angeklagten und der Zeugen, ja sogar die Anklage selbst artikelweise geordnet werden, um zu verhindern, daß nicht aus einem in das andere hinübergeschweift werde. Man fand dies später beschwerlich, man nahm an, der Richter werde von selbst verstehen, gute Fragen zu stellen und ohne Artikel die Wahrheit herauszubringen, und man ließ die Artikelform weg, da ja weiter Nichts aus den Acten ersehen werden sollte, als was der Angeschuldigte und die Zeugen wirklich ausgesagt hatten. Man legt in der Halsgerichtsordnung einen großen Werth auf den endlichen Rechtstag, wo, wenn die Untersuchung zu Ende ging, der Kläger und der Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger in Person vor den erkennenden Richtern erschien, wo mündlich nochmals die Sache verhandelt und zum Schluß gebracht wurde. Man fand später, daß dieser endliche Rechtstag in vielen Fällen keine Rechtswirkung mehr äußern konnte. Nichtsdestoweniger behielt man ihn als Form bei, und so wurde wenigstens vor allem Volke öffentlich bekannt, weshalb Jemand in Untersuchung gezogen, weshalb Jemand verurtheilt worden war. Dieses späterhin sogenannte hochnothpeinliche Halsgericht haben wir selbst noch vor wenig Jahren abgeschafft, nachdem es allerdings zu einer bloßen Form herabgesetzt worden war. Von den Verirrungen der Praxis, welche insbesondere nach Aufhebung der Tortur zu den außerordentlichen Strafen, zur Detention bis zum Beweis der Unschuld, zur Losprechung von der Instanz u. s. w. führten, will ich nicht sprechen, um nicht zu weitläufig zu werden. So viel ist aber gewiß und ich glaube, es wird von der hohen Staatsregierung mir kaum widersprochen werden können, daß der ursprüngliche peinliche Proceß des 16. Jahrhunderts bei allen Mängeln, selbst bei der großen Härte der Tortur, im Geiste der damaligen Zeit aufgefaßt, fast auf einem höhern Standpunkte sich befand, als unser jetziger Strafproceß. Es werden dort manche Garantien, es werden Formen gegeben, an welche sich zu halten und auf welche der Richter beschränkt ist. Nun mag es wahr sein, daß diese Formen vielleicht hinderlich sein und, überall höchst tüchtige und pflichtgetreue Richter und Protokollanten